

# Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift  
Tageblatt Riesa.  
Hermann Nr. 20.  
Postfach Nr. 22.

Das Riesfaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meissen befähigterseits bestimmte Blatt.

Vertriebskonta:  
Tresden 1592.  
Verleger:  
Riesa Nr. 22.

Nr. 87.

Donnerstag, 14. April 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 3 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug 3,24 Mark einchl. Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsverzögerungen, Verzögerungen der Börsen und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versäumt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Geschäftsbedingungen: Riesa. Abtätige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegeranten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Wiederholung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Redaktionsrat und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Die Auflösung der SA und SS im Reich. Der Reichspräsident unterzeichnet eine Notverordnung der Reichsregierung.

Am 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird hiermit verordnet:

§ 1.  
Soweit bei der Durchführung der Auflösung der im § 1 der Verordnung bezeichneten Organisationen SA-Deine oder ähnliche Einrichtungen aufschließt werden, in denen Mitglieder der aufgelösten Organisationen wohnen, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Personen nicht der Obdachlosigkeit verfallen. Die Polizeibehörde hat ihnen zu diesem Zweck entweder eine angemessene Räumungsräumung zu leisten, die ihnen die Erlangung einer anderen Unterkunft gestattet, oder im Benehmen mit den Behörden der öffentlichen Fürsorge dafür Sorge zu tragen, daß sie eine andere Unterkunftsmöglichkeit erlangen und für eine angemessene Lebenshaltung ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität.

Vom 13. April 1932.  
Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.  
Sämtliche militärischen Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere die Sturmabteilungen (SA), die Schutzstaffeln (SS), mit allen dazu gehörigen Stäben und sonstigen Einrichtungen, einschließlich der SA-Beobachter, SA-Reserven, Motorstürme, Marinestürme, Reiterkorps, des Fliegerkorps, Kraftfahrkorps, Sanitätskorps, der Führerschulen, der SA-Kasernen und der Zeugmeistereien werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2.  
(1) Die zur Zeit der Auflösung im Besitz der aufgelösten Organisation oder eines ihrer Mitglieder befindlichen Gegenstände, die dem militärischen Zwecke der Organisation dienen oder dienen bestimmt gewesen sind, können polizeilich sichergestellt werden. Auf Verlangen des Reichsministers des Innern muß dies geschehen.  
(2) Gegen die polizeiliche Anordnung ist die Beschwerde im Dienstaufsichtsweg zulässig. Eine auf Verlangen des Reichsministers des Innern angeordnete Sicherstellung kann nur mit seiner Zustimmung abgeändert werden.  
(3) Schadenersatzansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung sichergestellter Gegenstände sind ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden durch vorläufiges Handeln verursacht ist.

§ 3.  
(1) Wer sich an einer Organisation, die auf Grund dieser Verordnung aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.  
(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 4.  
(1) Gegenstände, die nach der Auflösung der Organisation für die Zwecke der aufgelösten Organisation oder der Ersatzorganisation gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.  
(2) Kann eine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

§ 5.  
(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 3, mit ihrer Verkündung in Kraft; § 3 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.  
(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 13. April 1932.  
Der Reichspräsident  
H. v. Hindenburg  
Der Reichsminister  
Dr. Brüning  
Der Reichsminister des Innern  
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt  
Dr. Groener  
Reichsminister  
Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Joël

### Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität.

Vom 13. April 1932.  
Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom

13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird hiermit verordnet:

§ 1.  
Soweit bei der Durchführung der Auflösung der im § 1 der Verordnung bezeichneten Organisationen SA-Deine oder ähnliche Einrichtungen aufschließt werden, in denen Mitglieder der aufgelösten Organisationen wohnen, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Personen nicht der Obdachlosigkeit verfallen. Die Polizeibehörde hat ihnen zu diesem Zweck entweder eine angemessene Räumungsräumung zu leisten, die ihnen die Erlangung einer anderen Unterkunft gestattet, oder im Benehmen mit den Behörden der öffentlichen Fürsorge dafür Sorge zu tragen, daß sie eine andere Unterkunftsmöglichkeit erlangen und für eine angemessene Lebenshaltung ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

§ 2.  
Der polizeilichen Sicherstellung gemäß § 1 der Verordnung unterliegen insbesondere sämtliche zum Dienstausgang der SA gehörende Bestenungs- und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Abzeichen, wie sie im einzelnen auf S. 106 ff. der Dienstvorschrift für die SA aufgeführt sind. Der Sicherstellung unterliegen ferner die Fahnen und Standarten, sowie alle sonstigen Gegenstände, die den militärischen Zwecken der Organisation dienen oder dienen bestimmt waren, wie z. B. Munition, Kraftfahrzeuge, sonstige Mittel zur Bewerkstelligung des Nachrichten- und Relaisdienstes, Sanitätsmaterial, Instrumente der Infanterie- und Wundärztliche, Feldküchen, Zelte.

Berlin, den 13. April 1932.  
Der Reichsminister des Innern  
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt  
Groener  
Reichsminister

### Die Begründung der Verordnung.

\*) Berlin. Die Sturmabteilungen, Schutzstaffeln und sonstige militärischen Organisationen der NSDAP sind heute durch eine Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung aufgelöst worden. Die Reichsregierung hat dem Herrn Reichspräsidenten diese Maßnahme einstimmig empfohlen.

Die Auflösung dieser Organisationen ist gemäß den Grundgesetzen des staatlichen Lebens notwendig, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Staatsautorität vor weiteren schweren Beeinträchtigungen zu bewahren.

Die genannten Organisationen sind, wie bekannt, in allen äußeren Dingen bis in Kleinigkeiten den militärischen Organisationen nachgebildet. Sie stellen ein Privatheer dar, ein Parteicheer, wenn auch zum Teil unbewaffnet. Hunderttausende sind bei unbedingter Treue verbundenheit zum Teil mit kaserneähnlicher Unterbringung in Aktionsgruppen gelagert, die wie militärische oder polizeiliche Mannschaften auftreten können und aufzutreten sind. Auch ohne schwere Waffen können solche Gruppen jederzeit Gewalttätigkeiten durchführen und Teile der Bevölkerung unter den Druck eines Zwanges stellen.

Schon das Vorhandensein einer solchen Kampfanstalt, die einen Staat im Staate bildet, ist eine Quelle steter Unruhe für die friedliche Bürgerschaft. Die im Schutze der Gesetze ihrer Beschäftigung nachgeht. Es ist unzulässig, daß diese Organisationen eine organisierte Macht an unterhalten. Sobald eine solche Macht von privater Seite organisiert wird und der Staat dies duldet, besteht bereits Gefahr für Staat und Ordnung. Die ruhigen Bevölkerungsteile können eine solche naturgemäß einseitig und parteimäßig aufgestellte Organisation nicht ertragen. Die Entwicklung führt folgerichtig zu Zusammenstößen und letzten Endes zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen. Bei einer solchen Entwicklung würde der Staat die Achtung, die er für seine verfassungsmäßigen Einrichtungen, insbesondere für Militär und Polizei fordern muß, verlieren.

Nun sind von den Führern der aufgelösten Organisationen Verabredungen abgegeben worden. Selbst wenn solche Erklärungen völlig ernst gemeint sind und hinter ihnen der Wille steht, an der Gesetzmäßigkeit festzuhalten, so ist doch unabweislich, daß in einem Rechtsstaat die Gewalt schließlich organisiert sein darf. Jede private Gewaltorganisation kann deshalb ihrem Wesen nach keine legale Einrichtung sein. Es besteht auch die Gefahr, daß eine solche, nach allen ihren Einrichtungen und Vorschriften auf den Kampf im Innern eingestellte Organisation eines Tages die Partei selbst in die Illegalität hineinziehen würde. Die Führer dieses Privatheeres müssen, gerade in dem Bestreben, militärisch zu arbeiten und hierbei Befolger zu leisten, die Partei notwendigerweise mit der Staatsführung und den Machtmitteln des Staates in Konflikt bringen.

Die Stellen sind mit der Prüfung von umfangreichem Material befaßt. Der Ausgang dieser Verfahren braucht aber nicht abgewartet zu werden, da die Auflösung der Organisationen aus staatspolitischen Gründen erfolgt und von dem Ergebnis der Untersuchung, ob und in welchem Umfang strafbare Handlungen einzelner begangen worden sind, völlig unabhängig ist.

Die Maßnahme der Auflösung dient der Staatserhaltung selbst. Sie entspringt einer Arena überparteilichen, nach allen Seiten gleiches Maß anwendenden Einstellung der Reichsregierung. Es geht nicht um Parteien oder Regierungen, es geht um den deutschen Staat selbst. Keine Reichsregierung kann es dulden, daß irgendeine Partei den Versuch macht, einen Staat im Staate zu bilden und sich Machtmittel schafft, durch die sie in der Lage wäre, unter Umständen ihre Ziele auch mit Gewalt durchzusetzen. Auch der rote Frontkämpferbund ist im Jahre 1929 der Auflösung verfallen, weil er eine Gefahr für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung geworden war. Wenn der Staat seine oberste Autorität als Hüter des Gesetzes, als Schlichter friedlicher Staatsbürger vernachlässigt, so ist er in Gefahr, der Anarchie zu verfallen. Dieser ernste Gesichtspunkt verdient in der gegenwärtigen Notzeit höchste Beachtung. Wir müssen in den kommenden Monaten gegen die Wirtschaftskrisis mit tatkräftigen Mitteln ansetzen; wir müssen in schicksalhaften außerpolitischen Verhandlungen um Lebensrecht und Freiheit kämpfen. Die erste Bedingung für das Gelingen der Rettungsaktion ist das Vertrauen des deutschen Volkes in die Festigkeit seiner staatlichen Verhältnisse.

Das deutsche Volk lebt unter einer reichsweiten Verfassung. Freiheit kann aber nicht gedeihen ohne Ordnung. Im Interesse der Ordnung muß volle Klarheit darüber geschaffen werden, daß in Deutschland der Staat und nur der Staat mit fester Hand Recht und Gesetz aufrechterhält.

Die Reichsregierung weilt sich in der Auffassung der Lage mit der großen Mehrzahl der Landesregierungen ein. Sie ist fest entschlossen, auch in Zukunft gegen jeden Versuch, einen Staat im Staate zu bilden, ohne Ansehen der Person und der Partei mit allen Machtmitteln des Staates rücksichtslos einzuschreiten.

Die Auflösung der militärischen Organisationen der NSDAP soll nach den Anweisungen des Reichsministers des Innern ohne Härte durchgeführt werden. Die NSDAP selbst wird durch die Verordnung nicht berührt. Ihr steht im Rahmen der Gesetze die gleiche Betätigungsfreiheit zu wie allen anderen Parteien.

Über allen Parteien aber steht das deutsche Vaterland. Seinem Wohle zu dienen, ist der oberste Grundlag des Herrn Reichspräsidenten und der Reichsregierung.

### Sachsen und das SA-Verbot

Dresden, 14. April.  
Auf Anfrage wird uns mitgeteilt, daß Innenminister Richter an der Besprechung der Länder über die Auflösung der SA nicht teilgenommen hat, weil die Sächsische Regierung erfahren hatte, daß die Entschließung der Reichsregierung bereits endgültig feststand.

Die Dresdener Polizei stellte Mittwochabend im Zusammenhang mit dem Verbot der SA und SS die Vorräte der Zeugmeisterei am Ferdinandplatz sicher. Die Aktion ist ohne Schwierigkeiten und Zwischenfälle verlaufen. Die Stadt ist ruhig.

Die SA-Heime in Görlitz, Leipzig und Chemnitz wurden polizeilich geschlossen.

### Ein Aufruf Hitlers.

Berlin. (Hantspruch.) Adolf Hitler hat zu dem SA- und SS-Verbot einen Aufruf erlassen, in dem er die ehemaligen Kameraden der SA und SS auffordert, als Parteigenossen ihre Pflicht zu erfüllen, indem sie sich in den Betrieben und Ortsgruppen zur politischen Wahlarbeit freiwillig mehr als je zuvor zur Verfügung stellen sollen. Gest. so heißt es weiter, den augenblicklichen Nachahmern keinen Anlaß, unter irgendwelchen scheinbaren Vorwänden die Wahlen auszuweichen. Wenn Ihr eure Pflicht erfüllt, wird dieser Schlag des Generals Groener durch unsere Propaganda tanfendisch auf ihn selbst und seine Bundesgenossen zurückfallen.

### Aus der NSDAP ausgeschlossen.

\*) Köln. Die der „Weltdeutsche Beobachter“ mitteilt, ist der bisherige Hitlerjugendführer Wilhelm Kayser (NSD) aus der Hitlerjugend sowie aus der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgeschlossen worden.